Franz Steiner Verlag

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE 104, 2018/1, 16–40
DOI 10.25162/ARSP-2018-0002

ANITA HORN

Anerkennung und Freiheit

Subjekttheoretische Grundlagen einer Theorie demokratischer Sittlichkeit

Recognition and Freedom
Revaluing the Subject-Theoretical Roots of Democratic Ethical Life

ABSTRACT: Axel Honneth incorporates his political theory of democratic ethical life in „Das Recht der Freiheit" (RdF), 2011, (English title: Freedom's Right – The moral grammar of social conflicts) within intersubjective recognition theory as found in his „Kampf um Anerkennung" (KuA). 1994, (English title: The Struggle for Recognition – The social foundations of democratic life) as a revised model of the basis of recognition. Against the three forms of intersubjective recognition (KuA) stand five new spheres of institutionalised recognition (RdF). In RdF „intersubjective recognition" no longer acts as the central concept of social theory but instead „social freedom". Despite explicit and emphatic support of the freedom model for the recognition concept the precise conceptual connection between freedom and recognition in RdF remains essentially only fragmentarily explained. This suggests that the conceptual relationship between recognition and freedom remains unclear and so the connection between recognition theory and political social theory can be called into question. In respect of discussion of Honneth's revision of the recognition concept this argues that the recognition model as the foundation for his theory of democratic ethical life becomes a complementary instead of a substitute interpretation. On the basis of the separation of the spheres of democratic public life I argue that paying regard to the three original forms of recognition, especially with regard to social appreciation, is indispensable for a consistent theory of democratic ethical life. As a condition of social freedom in democratic public life the form of recognition of social appreciation constitutes a bridge between the individual and the plane of political institutions.
Schlagworte: Honneth, Anerkennung, Freiheit, Sittlichkeit, Öffentlichkeit, Demokratie
Keynotes: Honneth, recognition, social freedom, autonomy, ethical life, democracy

Umstrittenes Verhältnis: Vom Kampf um Anerkennung zum Recht der Freiheit

Zur Annäherung an die Verhältnisbestimmung zwischen Axel Honneth's intersubjektiver Anerkennungstheorie (*Kampf um Anerkennung*, 1994, Abk. KuA) zu seiner politischen Theorie demokratischer Sittlichkeit (*Das Recht der Freiheit*, 2011, Abk. RdF) bietet sich eine vergleichende Auseinandersetzung mit den Kernbegriffen beider Werke an. Den drei Formen der wechselseitigen Anerkennung (Liebe, Recht, soziale Wertschätzung, KuA) steht im RdF ein dreidimensionaler Freiheitsbegriff gegenüber, angeführt vom Zentralbegriff der sozialen Freiheit. Vergleicht man zunächst die Unterschiede und

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Gemeinsamkeiten bei den Grundannahmen beider Werke, besteht ein Unterschied darin, dass der Freiheitsbegriff gegenüber dem Anerkennungsbegriff im RdF deutlich priorisiert wird. Während im KuA die anthropologischen, intersubjektiven Entwicklungsprozesse auf Subjektebene als Grundvoraussetzung für das Verstehen sozialer und politischer Zusammenhänge hervorgehoben werden, stehen im RdF die gesellschaftlichen und politischen Institutionen der modernen Gesellschaft hinsichtlich dem Beitrag, den sie zur Realisierung der sozialen Freiheit leisten können, auf dem normativen Prüfstand. Dies geht einher mit der unterschiedlichen Methode von KuA und RdF. Während der KuA eine sozialphilosophisch und -psychologisch abgestützte Aktualisierung der Subjekttheorie in der Tradition des Hegelianischen Anerkennungsmodells leistet, widmet sich das RdF der normativen Rekonstruktion der historischen Entwicklungen der modernen Gesellschaften und ihrer liberal-demokratischen Institutionen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der politischen Theorie demokratischer Sittlichkeit im RdF und der intersubjektiven Anerkennungstheorie im KuA besteht in einem grundsätzlich revidierten, im RdF jedoch nicht systematisch eingeführten Anerkennungsbegriff. Diese Revision wird im RdF nicht explizit erläutert, jedoch von Honneth in der Erwiderung auf eine Vortragskritik nachträglich ausdifferenziert[1]: Den drei Formen der intersubjektiven Anerkennung (KuA) stehen neu fünf Sphären der institutionalisierten Anerkennung (RdF) gegenüber.

Neben den ausgewählten Unterschieden bleiben zwischen RdF und KuA zugleich wesentliche Gemeinsamkeiten bestehen, die ein starkes Argument für die Vereinbarkeit beider Ansätze darstellen. Zunächst bildet das Verhältnis von Anerkennung und Freiheit sowohl in KuA wie im RdF den Kern der normativen Erörterungen; im KuA beginnt die Annäherung an dieses Verhältnis ausgehend von den Voraussetzungen der wechselseitigen intersubjektiven Anerkennung, im RdF im Ausgang von der Kritik des liberal-demokratischen Freiheitsbegriffs. Das Verhältnis von Anerkennung und individueller Autonomie bildet die Hauptachse des Anerkennungsmodells.[2] In der Gerechtigkeitstheorie des RdF geht es weiterführend um die Sicherung der individuellen und intersubjektiven Autonomie im Bereich des politischen und sozialen Kollektivs. Zentral für beide Werke ist der Fokus auf die *conditio* der Intersubjektivität, die als Schlüssel zum Verstehen der Genese sowohl des persönlichen, kulturellen wie des moralischen und politischen Selbstverständnisses fungiert und vor deren Hintergrund das Autonomiestreben des Subjekts analysiert wird. Die psychosoziale und moralische Entwicklung des Subjekts wird durch die Begegnungen und Interaktionen mit dem menschlichen Gegenüber und durch die Sozialisierungsgemeinschaft auf fundamentale Weise vorgeprägt, so dass eine legitime normative Politische Theorie die psychologischen Entwicklungs- und Sozialisierungsprozesse des Subjekts mit in Betracht ziehen muss. Diese im KuA explizite Grundauffassung kommt im RdF (impliziter) darin zum Ausdruck, dass diejenigen Institutionen wie Freundschaft, Familie etc., welche die intersub-

1 Axel Honneth, Réponse (De la reconnaissance à la liberté), in: *Axel Honneth. De la reconnaissance à la liberté*, hg. v. Mark Hunyadi, 2014, 109–129

2 Axel Honneth, *Kampf um Anerkennung – Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, 1994, 111

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

jektiven Entwicklungsbedingungen sozialer Freiheit im Privaten gewährleisten sollen, für Honneth von prioritärer Bedeutung sind. Eine klare Trennbarkeit der individuellen Persönlichkeitsentwicklung von den Bedingungen einer demokratischen Sozialisierung wird hier ebenso abgelehnt wie die Konzeptualisierung einer politischen Gerechtigkeitstheorie ohne Begründung in einer Theorie des Guten.

Der Vergleich der Freiheitsbegriffe in KuA und RdF ist dennoch schwierig zu leisten; in KuA ist terminologisch mehrheitlich von „(individueller) Autonomie, nicht von „(sozialer) Freiheit", die Rede. Die Unterscheidung von negativer, rechtlicher oder sozialer Freiheit spielt im KuA noch keine explizite Rolle. Zugleich scheint sich über die Analyse des Freiheitsbegriffs derjenige Bereich des Vergleichs aufzutun, bei der die Komplementarität zwischen der Auseinandersetzung mit dem Anerkennungsbegriff (KuA) und der Auseinandersetzung mit der Theorie demokratischer Sittlichkeit (RdF) besonders deutlich herausfiltriert werden kann.

In der Autonomie der menschlichen Lebenspraxis identifizierte Honneth bereits in der KuA im Sinne Hegels den *Zweck der Anerkennung*: „Nur die Person, die sich von den Anderen in bestimmter Weise anerkannt wissen kann, vermag sich so vernünftig auf sich selber zu beziehen, dass sie im vollen Sinne des Wortes „frei" genannt werden kann."[3] Während das Verhältnis von Anerkennung und Autonomie in KuA über das Korrelativ der entsprechenden Selbstbeziehung analysiert wird, bleibt das Verhältnis von individueller Autonomie und dem politischeren Aspekt der sozialen Freiheit im Übergang von KuA zu RdF numinos – zumindest sofern die Orientierung an den ursprünglichen Anerkennungsformen zugunsten des erneuerten Anerkennungsmodells wegfällt. Einerseits ist die Vorstellung sozialer, intersubjektiver Freiheit bereits im Autonomiebegriff der KuA angelegt, andererseits sprengt sie aufgrund ihrer umfassenden und politischen Dimension den moralischen, subjektbezogenen Autonomiebegriff. Aufgrund dieser Doppelnatur des Begriffs der sozialen Freiheit, die Honneth selbst als besonders schwer charakterisierbar bezeichnet[4], fällt es methodisch schwer, die Grenzen moralphilosophischer Begründung, empirisch psychologisch oder soziologisch gestützter Argumentation und historisch normativer Rekonstruktion systematisch zu fassen. Andererseits fungiert die soziale Freiheit dadurch als Potentialbegriff, der die moralische Ebene auf der Individualebene mit der politischen Ebene der Gesellschaft überbrückt. Ihre Realisierung als (inter-)subjektive Erfahrung aber auch als Idealbegriff des gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens enthält wesentliche Bezüge zu allen Formen der wechselseitigen Anerkennung. Der Nachvollzug der anerkennungstheoretischen Grundvoraussetzungen der *individuellen Autonomie* (KuA) stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erklärung des Begriffs der *sozialen Freiheit* (RdF) auf der gesellschaftlichen und politischen Ebene in Aussicht.

Nähert man sich der Frage an, weshalb Honneth eine Revision des Anerkennungsbegriffs vornimmt, scheint zunächst plausibel, dass auf der Ebene der Politischen Theorie zu einem bestimmten Grad von der Subjektebene abstrahiert werden muss. Mit dem

3 AaO., 325–326.

4 Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit – Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*, 2011, 233

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems. © Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Fokus auf intersubjektive Anerkennungsbeziehungen als Ausgangspunkt für jegliche soziale oder politische Interaktion erlaubt hingegen bereits der KuA die Ableitung gewisser Forderungen an eine Politische Theorie, indem er den gesellschaftsimmanenten Kampf um Anerkennung als Ausgangspunkt für die Erklärung von historischen, moralischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Transformationsprozessen identifiziert. Eine demokratische, rechtssichere Gesellschaftsstruktur ist als Realisierungsbedingung von Anerkennungsverhältnissen bereits in der KuA vorausgesetzt. Erst im Anschlussprojekt des RdF setzt Honneth diese Überlegungen zu den institutionellen Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft jedoch in den eigentlichen Entwurf einer Politischen Theorie um, entwickelt mittels der Methode einer normativen Rekonstruktion. Die Resultate dieser historischen Rekonstruktion stellen die Hegelianischen Annahmen, insbesondere die Idee einer Objektivierung des Geistes im Laufe des historischen Entwicklungsprozesses, der in eine hochentwickelte politische Kultur einmündet, in Frage. Gemäss dem wünschbaren, aber mittels der normativen Rekonstruktion für die historische Realität nicht bestätigbaren Ideal der demokratischen Sittlichkeit würde soziale Freiheit den gemeinsamen sozialen und politischen Raum ausgehend von ihrer Realisierungserfahrung im Bereich persönlicher Beziehungen durchdringen und gestalten. Analog würde sie sich sowohl in die Sphären des marktwirtschaftlichen Handelns wie der demokratischen Willensbildung (u. u.) übersetzen. Hegels ursprüngliche und der Anerkennungstheorie vorausgestellte Annahme, dass sich aus dem Kampf der Einzelnen um wechselseitige Anerkennung ihrer Identität ein „innergesellschaftlicher Zwang zur praktisch-politischen Durchsetzung von freiheitsverbürgenden Institutionen ergibt“[5], muss nun aber im RdF selbst angesichts des Ergebnisses der historisch normativen Rekonstruktion problematisiert werden. Während die Anerkennung der Identität des Anderen für den sozialen und moralischen Fortschritt grundlegend bleibt, mildert insbesondere die normative Rekonstruktion zu den Pathologien des dreifachen Freiheitsbegriffs die Plausibilität einer – wenn konflikthaft so dennoch generell progressiven – Entwicklung zu einem „Zustand kommunikativ gelebter Freiheit“[6] – selbst innerhalb einer konsolidierten liberal-demokratischen Sphäre. Zwischen dem ernüchternden Ergebnis der normativen Rekonstruktion im RdF und der Annahme des moralischen Fortschritts im Laufe der Geschichte in der KuA ergibt sich ein grundsätzlicher Widerspruch. Die gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge in den pluralistischen westlichen Gesellschaften sind zu komplex und vielfältig, um einen verlässlichen Zusammenhang zwischen der moralischen und authentischen Individuation von Einzelperson und dem moralischen Fortschritt und seiner Umsetzung im gesellschaftlichen und politischen Kollektiv zu postulieren.

Diese Ergebnisse mögen ein Grund dafür sein, dass Honneth sich in seiner politischen Theorie demokratischer Sittlichkeit im RdF mit klaren Bezügen zum ursprünglichen Modell der intersubjektiven Anerkennung zurückhält. Dem RdF legt er bewusst einen gegenüber dem KuA substantiell revidierten Anerkennungsbegriff zugrunde. Im

5 Honneth (Fn. 2), 11
6 AaO.

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Fokus des RdF stehen nicht mehr das in Beziehung-stehende Subjekt und seine psychosozialen Entwicklungsbedingungen auf dem Weg zum politischen Akteur. Die normative Rekonstruktion evaluiert primär den Stand der Institutionalisierung gewisser normativer Vorstellungen von sozialer Freiheit in den modernen liberal-demokratischen Gesellschaften. Eine Überbrückung beider Projekte setzt eine Verhältnisbestimmung zwischen den Begriffen „intersubjektiver Anerkennung" (Kernbegriff im KuA) und „sozialer Freiheit" (Kernbegriff im RdF) voraus. In einem ersten Schritt werde ich deshalb die wichtigsten Inhalte des dreistufigen Anerkennungsmodells aus dem KuA und der dreifachen Unterscheidung des Freiheitsbegriffs im RdF rekapitulieren. Davon ausgehend werde ich Honneths Revision des Anerkennungsmodells diskutieren.

Zum Verhältnis von intersubjektiver Anerkennung und sozialer Freiheit

In der Anerkennungstheorie entwickelt Honneth auf der Grundlage von Hegel und Mead ein intersubjektivitätstheoretisches Personenkonzept, „innerhalb dessen sich die Möglichkeit einer ungestörten Selbstbeziehung als abhängig von drei Formen der Anerkennung (Liebe, Recht, soziale Wertschätzung) erweist"[7]. Individualisierung und Individuation finden vor dem Hintergrund der sozialen Einbettung des Subjekts statt; das Streben nach individueller Autonomie zeigt sich als wesentlich vermittelt und beeinflusst durch die – entweder anerkennungsbewusste oder missachtende – Interaktion im intersubjektiv und kollektiv mitgeprägten Beziehungs- und Lebensraum des Subjekts. Die intersubjektiven und sozialen Erfahrungen des Subjekts werden als Grundlage des rechtlichen und politischen Zusammenlebens in der Gesellschaft betrachtet. Das Verstehen von Anerkennungs- und Missachtungserfahrungen und Dynamiken wird zum Ausgangspunkt der Gesellschafts- und Institutionskritik. Die Rechtfertigung politischer Massnahmen und staatlicher Gewalt muss gemäss der Logik des KuA dem normativen Kriterium Geltung zollen, Anerkennungsbedingungen in der Gesellschaft zu schaffen oder zu erhalten sowie Missachtungsverhältnisse zu verhindern und zu unterbinden. Gegenüber den drei Stufen der Anerkennung werden entsprechend drei Formen der Missachtung ausdifferenziert, die mit moralischen Verletzungen einhergehen. Die Eigenart moralischer Verletzungen besteht gemäss dem Anerkennungsmodell darin, dass sie die positive Selbstbeziehung des betroffenen Subjekts erschüttern und damit dieses selbst in seiner psychischen Integrität und Handlungsfähigkeit in Frage stellen. Dies geschieht durch die Vorenthaltung der intersubjektiven Bestätigung, die jedes Subjekt zur Aufrechterhaltung einer positiven Selbstbeziehung benötigt.[8] „Selbstbeziehung" bezeichnet hierbei das Bewusstsein oder Gefühl einer Person im Hinblick auf ihre eigenen Fähigkeiten und die ihr zukommenden Rechte.[9] Das die intersubjektiv bestimmte Selbstbeziehung des Subjekts zur Basis seiner Beziehung zum Kollektiv

7 AaO., 8
8 Axel Honneth, *Das Andere der Gerechtigkeit*, 2000, 181
9 AaO., 182

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

und damit zur Grundlage der sozialphilosophischen Theorie wird, kann als spezifisches Merkmal des anerkennungstheoretischen Denkens identifiziert werden.

Anerkennung vs. Missachtung

Die drei Formen der Anerkennung werden gemäss einer idealen Lesart der Anerkennungstheorie zur Grundlage eines stabilen Selbstverhältnisses, das ein Subjekt in seiner späteren Rolle als Bürgerin und Teilnehmer am politischen Prozess idealerweise anhand seiner intersubjektiven Erfahrungen und Entwicklungsleistungen erworben hat. In der Praxis sind die drei Stufen der Anerkennungsfähigkeiten aufgrund der Heterogenität und Individualität persönlicher Entwicklungsverläufe nicht legitim als konstitutiv zu lesen. Es kann also beispielsweise nicht reliabel behauptet werden, dass ein Kind, das in den Primärbeziehungen nicht genügend Anerkennung erhalten hat, auf der kollektiven Ebene nicht zur Ausbildung von Solidarität fähig sein kann. Ebenfalls ist das mittlere, das rechtliche Anerkennungsverhältnis insofern von einer besonderen Qualität, als dass die Aufrechterhaltung von Rechtsverhältnissen auch von einer Person aufrechterhalten werden kann, die ausschliesslich rational ihr Eigeninteresse verfolgt ohne intersubjektiv oder sozial eine Anerkennungsfähigkeit entwickelt zu haben. Unabhängig dieser Vorbehalte gegenüber einer Verallgemeinerung der anerkennungstheoretischen Voraussetzungen des subjektiven Entwicklungsprozesses stellt Honneth mit dem Fokus auf intersubjektive Selbstbeziehungen ein heuristisch wertvolles Modell zur Analyse sozialer Beziehungen im Kollektiv zur Verfügung. Erhält das Subjekt gemäss diesem Modell eine intersubjektive Bestätigung seiner Selbstbeziehung über die drei Anerkennungsformen hindurch, sollte es theoretisch dazu befähigt werden, a) eine Form des Selbstvertrauens zu entwickeln, die ihm die „elementare Sicherheit über den Wert der eigenen Bedürftigkeit“[10] aufgrund relationaler Erfahrungen bestätigt. Die Anerkennung erhält das Subjekt über die affektive Zuwendung, durch die Liebe und Fürsorge anderer im Sinne einer konditionalen und emotionsgebundenen Sorge um sein Wohlergehen.[11] Ebenfalls gereicht diese Bestätigung b) zur Entwicklung von Selbstrespekt im Sinne einer Sicherheit über den Wert der eigenen Urteilsbildung sowie c) zu einem Selbstwertgefühl im Sinne des Bewusstseins für den Wert der eigenen guten und wertvollen Fähigkeiten.[12] Selbstrespekt setzt moralischen Respekt voraus, das Zugeständnis moralischer Zurechnungsfähigkeit mittels einer universellen Gleichbehandlung, wie sie vorzugsweise in Rechtsverhältnissen ausgedrückt wird. Die dritte Form der Anerkennung entspricht der sozialen Wertschätzung der besonderen Fähigkeiten einer Person, die für die konkrete Gesellschaft von konstitutivem Wert sind. Diese Wertschätzung des besonderen Einzelnen wird von Honneth als Solidarität oder Loyalität bezeichnet (im RdF wird diese Fähigkeit auch als Fähigkeit zur Übernahme einer

10 Honneth gemäss der Definition von Selbstvertrauen nach E. H. Erikson. AaO.
11 AaO., 187
12 AaO., 182–183

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

gemeinsamen Wir-Perspektive bezeichnet), womit eine konditionale, wertgebundene Sorge um das Wohlergehen des Anderen gemeint ist, die um der gemeinsamen Ziele willen gepflegt und aufrechterhalten wird.[13] Korrelierend zu diesen drei Schichten einer positiven Selbstbeziehung unterscheidet Honneth drei Typen moralischer Verletzung oder Missachtung. Bei der elementarsten Form der Missachtung a) (bspw. physische Misshandlung, Folter, Vergewaltigung) wird eine Person der Sicherheit beraubt, über ihr physisches Wohlergehen verfügen zu können. Damit verliert sie das Vertrauen in den Wert, den die eigene Bedürftigkeit in den Augen aller anderen geniesst. Bei der zweiten Form moralischer Verletzung (bspw. individuelle Fälle der Täuschung oder des Betrugs, rechtliche Benachteiligung ganzer Gruppen) wird die moralische Zurechnungsfähigkeit der Person missachtet. Dadurch wird die Selbstachtung, die das Subjekt erhält, indem Andere den Wert seiner Urteilsbildung anerkennen, zerstört. Der dritte Typ moralischer Verletzungen (bspw. über ein Spektrum vom Nicht-Grüssen bis zur Stigmatisierung) besteht darin, dass einer Person oder Gruppe die Anerkennung für die eigenen besonderen Fähigkeiten mittels Demütigungen oder Respektlosigkeit demonstrativ abgesprochen werden. Zerstört wird dem Subjekt dadurch das Gefühl, innerhalb einer konkreten Gemeinschaft von sozialer Bedeutung zu sein.[14] Aufgrund dieser Übersicht lässt sich bereits antizipieren, dass die Motivation zum solidarischen Handeln und zur demokratischen Partizipation des Einzelnen im Kollektiv durch die Anerkennungs- und Missachtungserfahrungen innerhalb der sozialen und politischen Gemeinschaft wesentlich beeinflusst werden können.

Drei Freiheitsbegriffe und ihre Pathologien

Die Auseinandersetzung zwischen Anerkennung und Autonomie aus der KuA mündet im RdF in eine korrektive Auseinandersetzung mit dem liberal-demokratischen Verständnis von Autonomie und Freiheit, bzw. in die umfassende Exegese des Kernbegriffs der sozialen Freiheit. Wechselseitige Anerkennungsverhältnisse in den verschiedenen gesellschaftlichen Sphären bedingen für die Realisierung der erweiterten sozialen Freiheitserfahrung in einer politischen Gemeinschaft das Vorhandensein und die Einbettung des Subjekts in bestimmte Institutionen demokratischer Sittlichkeit. Im Zentrum des RdF steht zunächst eine Kritik des liberal-demokratisch tradierten Freiheitsbegriffes der modernen Gesellschaften sowie ein Vorschlag zur Revision dieses Freiheitsverständnisses. Entgegen einer atomistisch-liberalen Auffassung des Subjekts, welches gewissen sozialen Grundbedingungen mit ihrem Freiheitsverständnis nicht gerecht werden kann und gesellschaftliche sowie politische Entwicklungen befördern kann, die einer authentischen Selbstbestimmung und Selbstrealisierung entgegenwirken, verfolgt Honneth im RdF die alternative und systemischer orientierte Unterscheidung von ne-

13 AaO., 187; Vgl. Kap. 5 in: Honneth (Fn. 2).
14 AaO., 183–184; Vgl. Kap. 5–6 in: Honneth (Fn. 2).

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

gativer, reflexiver und sozialer Freiheit.[15] Die negative/rechtliche Freiheit und die reflexive/moralische Freiheit sind für die soziale Freiheit in der Sphäre der demokratischen Öffentlichkeit vorausgesetzt.[16] Wenn jedoch die jeweiligen Grenzen der rechtlichen und moralischen Grenzen überdehnt werden und dadurch für die soziale Wertschätzung im Kollektiv entscheidende soziale Interaktionen verunmöglicht werden, können sich in der Gesellschaft auch Pathologien der Freiheitsbegriffe entwickeln. In diesen Pathologien, die Honneth primär anhand des Blicks in die Gegenwartsliteratur dingfest zu machen versucht, verortet er einen Ansatzpunkt u. a. zur Erklärung gegenwärtiger Probleme demokratischer Öffentlichkeit. Um zu verstehen, warum Honneth sich im RdF vom Primat des Anerkennungsbegriffes weg, hin zum Primat des Freiheitsbegriffs, wendet, gilt es zunächst, seine anhand der normativen Rekonstruktion erlangten Freiheitsbegriffe und ihre Pathologien in ihren Grundzügen nachzuvollziehen.

Negative/Rechtliche Freiheit: Die negative Freiheit bedarf zu ihrer Realisierung den Schutz subjektiver Rechte im gesicherten rechtsstaatlichen Rahmen. Sie kann deshalb primär mit der Anerkennungsform des Rechts in Verbindung gebracht werden, was Honneth unter dem Kapitel „Rechtliche Freiheit" beschreibt. Die Garantie historisch gewachsener und transformierter subjektiver Rechte ermöglicht dem Einzelnen Privatautonomie zur Realisierung eigener Präferenzen und Absichten unabhängig von der Zustimmung anderer.[17] Rechtliche Freiheit konstituiert die Sphäre individueller Privatheit.[18] Unter der anerkennungstheoretischen Sichtweise setzt negative Freiheit eine Form der Anerkennung voraus, die insofern keine primär soziale Form ist, als das Subjekt für ihre Inanspruchnahme zunächst nicht weitergehender auf die Bedürfnisse der anderen Subjekte eingehen muss als durch die Respektierung deren eigener negativer Freiheitsräume. Innerhalb des zugesprochenen negativen Freiheitsbereichs kann es frei und entsprechend idiosynkratrisch (sogar unverantwortlich oder selbstdestruktiv[19]) entscheiden, welche Handlungen und Einstellungen es als subjektiv richtig erachtet: „Freiheit besteht dementsprechend darin, nicht durch äussere Widerstände daran gehindert zu werden, selbstgesetzte Ziele zu realisieren."[20] Die rechtliche Freiheit muss jedoch durch wechselseitige Normen der Anerkennung reguliert werden, um dadurch ein legitimes Handlungssystem der Gesellschaft zu sein, dass es die intersubjektive Freiheit ihrer Mitglieder befördert. Wenn das Subjekt zu sehr mit seiner Rolle als Rechtsperson identifiziert ist, führt dies zu einem rechtskategorialen Denken, das die anderen Menschen auf Akteure mit strategischen Zielen reduzieren muss. Weil im Rechtskon-

15 Honneth unterscheidet die drei Dimensionen des Freiheitsbegriffs in einer historischen Vergegenwärtigung im RdF zunächst als *negative, reflexive* und *soziale* Freiheit. Nach dem Übergang zu seinem Entwurf einer Gerechtigkeitstheorie nach dem Ideal der demokratischen Sittlichkeit nennt er die drei Möglichkeiten der Freiheit *rechtliche, moralische* und *soziale* Freiheit. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass die Dimensionen miteinander korrelieren bzw. dass sich die negative und die rechtliche sowie die reflexive und moralische Freiheit jeweils auf dieselbe Freiheitsdimension beziehen.

16 Honneth (Fn. 4), 473

17 AaO., 129

18 AaO., 147

19 AaO., 51

20 AaO., 45

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

text immer bereits zwischen legitim und falsch unterschieden ist, erübrigt sich durch den Bezug auf ein subjektives Recht auch die diskursive Erörterung von konfligierenden Gründen und es kommt zu einem Kommunikationsabbruch.[21] Dies führt bei einer Überbeanspruchung der rechtlichen Freiheit als normativer Urteilsinstanz zu einer unbestimmten und nicht mehr auf das Individuum und den spezifischen Kontext bezogenen Haltung. Honneth betont deshalb, dass die subjektiven Rechte allein der Befragung und Überprüfung von existierenden, nicht aber der Herauspräparierung und Formulierung von neuen Vorstellungen des Guten dienen können.[22] Die vorgängige Übernahme von intersubjektiven Rechtfertigungspflichten ist für den ethischen Umgang mit rechtlicher Freiheit vorausgesetzt.

Aus der Kritik am rechtlichen Freiheitsbegriff entwickelt Honneth in der normativen Rekonstruktion ein gegenwärtiges Ideal subjektiver Rechte, bei dem das Individuum durch das die negative Freiheit erweiternde Zugeständnis von politischen und sozialen Rechten die Freiheit erhält, seine Wertüberzeugungen öffentlich zu artikulieren und zu vertreten. In diesem „ethischen Pluralismus", der dem Einzelnen den Spielraum zur ethischen Selbstvergewisserung zusichert, sorgen die politischen Rechte dafür, dass die Rechtssubjekte über Teilnahmerechte aktiv an der demokratischen Willensbildung und allgemeinen politischen Gesetzgebung teilnehmen können, ihren Selbstgesetzgebungsbedarf also auch ausserhalb des isolierten Bereichs der Privatsphäre wahrnehmen können.[23]

Interessant insbesondere für die Analyse der Prozesse in der demokratischen Öffentlichkeit sind die Erörterungen zur Pathologie des rechtlichen Freiheitsbegriffs. Über einen Blick in die literarischen Gegenwartszeugnisse übt Honneth Kritik an einem Rationalitätsdefizit in der westlich-demokratischen Gesellschaft, bei dem die rechtliche Freiheit überstrapaziert wird.[24] Ein über den Bereich des Sinnvollen hinaus überdehntes rechtliches Selbstverständnisses der Bürgerinnen und Bürger in der politisch-öffentliche Sphäre sowie deren Betonung im Bildungskontext führt dazu, dass das Rechtsdenken auch dort angewandt wird, wo andere Formen der sozialen Interaktion erforderlich wären.[25] Konkret identifiziert Honneth zwei Formen von Pathologien der rechtlichen Freiheit, die zu einer „nennenswerten Beeinträchtigung der rationalen Fähigkeiten der Gesellschaftsmitglieder führen, an massgeblichen Formen sozialer Kooperation teilzunehmen".[26]Zum einen geht es um einen Prozess der Verrechtlichung, bei der es zur Verselbstständigung der Rechtspersönlichkeit und zu einer Verabsolutierung des Rechtsgedankens kommt.[27] Die Subjekte der liberaldemokratischen Länder verstehen sich grundsätzlich als Rechtsträger und planen ihre Handlungen im Fall von Konflikten

21 AaO., 154
22 AaO., 153
23 AaO., 139 ff.
24 AaO., 157 ff.
25 AaO., 167
26 AaO., 157
27 AaO., 161–162

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

und Streit unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsaussichten vor dem Gerichtshof.[28] Damit einher geht der Verlust des Gespürs für die nicht rechtlich artikulierbaren Belange und Absichten:

> „Die Fähigkeit, zwischen strategischem Vorder- und lebensweltlichem Hintergrund am Interaktionspartner zu unterscheiden, geht verloren, und übrig bleibt nur die Person als Summe ihrer rechtlichen Ansprüche. […] Statt individualisierter Bedürfnisse werden nur noch verallgemeinerbare Interessen zur Geltung gebracht, statt auf je eingespielte Normen und Werte wird dann nur noch auf rechtskonforme Prinzipien zurückgegriffen, an die Stelle von kommunikativen Konfliktregelungen treten schnell und beinah ausschliesslich gerichtliche Schlichtungsverfahren."[29]

Die indirektere Pathologie des Rechtsbegriffs neben dieser „Verselbstständigung der Rechtspersönlichkeit" besteht darin, dass die authentische Identitätsfindung angesichts des überpräsenten Rechtsdenkens einen sozialen Typus der unentschlossenen und handlungsarmen Persönlichkeit befördert.[30] Diese Persönlichkeitsausprägungen hemmen die zwischenmenschlichen Anerkennungsfähigkeiten, die es für den aktiven und solidarischen Nachvollzug der rechtlichen Anerkennung und für die soziale Wertschätzung braucht.

Reflexive/Moralische Freiheit: Der Begriff der reflexiven Freiheit wird von Honneth zunächst im Ausgang von Isiah Berlins Begriff der positiven Freiheit entwickelt, dann im Spannungsfeld der Unterscheidungen zwischen Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, Autonomie und Authentizität, rationaler Selbstbegrenzung und diachroner Selbstfindung, sowie autonomer und heteronomer Handlung, ausdifferenziert.[31] Diese begrifflichen Gegenüberstellungen verweisen bereits darauf, dass die moralische und reflexive Selbstbehauptung im Wechselspiel von Autonomiebedarf und sozialer Abhängigkeit für diese Freiheitsform prioritär ist. Die Erläuterung dessen, was unter reflexiver Freiheit verstanden werden kann, beginnt Honneth mit der Unterscheidung von autonomen und heteronomen Entscheidungen. Die reflexive Freiheit ist Grundvoraussetzung für die moralische Abwägung zwischen dem Erfordernis der authentischen Selbstrealisierung oder Selbstbestimmung des Subjekts im Verhältnis zu den gesellschaftlichen oder universellen Anforderungen an das allgemein Gute. Ihr liegt also die Fähigkeit des Subjekts zur Reflexion in dem Sinne zu Grunde, als dass die Bezugnahme auf das allgemeine Kultursystem der Moral eine Rolle dabei spielt, was als normative gute Handlung oder Entscheidung des Einzelnen vollzogen wird. Der Erfahrung reflexiver Freiheit liegt also die Fähigkeit zur vernünftigen und selbstbewussten Abwägung zwischen den allgemeinen normativen Anforderungen des Kollektivs/des Kultursystems der Moral und den persönlichen Anforderung eines authentischen

28 AaO., 163
29 AaO., 163–164
30 AaO., 167
31 AaO., 59

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

und selbstbestimmten Lebensvollzugs zugrunde. Mit der Aufwertung des Begriffs der reflexiven Freiheit und des Kultursystems der Moral geht im RdF eine Aufwertung der individuellen Freiheit einher. Diese Aufwertung identifiziert Honneth selbst als wesentlicher Grund für die Revision des Anerkennungsbegriffs.[32] Die reflexive Freiheit trägt einerseits im klassisch liberalen Verständnis als Zuschreibung der moralischen Selbstgesetzgebung der moralischen Autonomie des Einzelnen Rechnung. Andererseits kann auch moralische Autonomie nach Honneth nicht mehr monologisch gedacht werden, sondern erhält eine intersubjektivitätstheoretische Bedeutung, die auf die unhintergehbare Verwurzelung jeglicher Autonomie und Selbstgesetzgebung in den sozialen Strukturen der Lebenswelt und in ihren wechselseitigen Anerkennungslogiken verweist.[33]

Die Aufwertung des individuellen Freiheitsbegriffs bricht also nicht mit den intersubjektiven Grundannahmen der KuA. Innerhalb des geltenden gesellschaftlichen Normengefüges hat der Einzelne zunächst das Recht, die öffentliche Auslegung moralischer Normen zu beeinflussen. Im „reflexiven Moratorium der Selbstgesetzgebung" kann moralisch-reflexive Freiheit dann aber nur über die Teilnahme an einer Rechtfertigungspraxis realisiert werden, die der Tatsache Rechnung trägt, dass „unsere individuellen Entscheidungen immer auch Rückwirkungen auf andere haben".[34] Wie bei der rechtlichen Freiheit müssen also auch der moralischen Freiheit elementare Formen der wechselseitigen Anerkennung vorausgehen:[35]

> „Im Handlungssystem moralischer Freiheit muten sich die Subjekte wechselseitig zu, sich unter der Bedingung an allein individuell für richtig gehaltene Grundsätzen zu orientieren, dass sie für deren Legitimität gegebenenfalls allgemeine Gründe namhaft machen können; der Standpunkt, den sie daher jederzeit einzunehmen bereit sein müssen, ist der eines unparteilichen Aktors, der rechtlich nicht geregelte Konflikte ohne Rücksichtnahme auf existierende Bindungen und Verpflichtungen zu beurteilen mag."[36]

Diese unparteiische Perspektivenübernahme dient der Abstraktion von persönlichen Belangen; sie unterscheidet sich von einer Depersonalisierung, bei der das Subjekt auch gegenüber privaten oder sozialen Bindungen stumpf und empfindungslos wird.[37] Wenn die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit dazu führen, dass die Grundsätze seines Handelns ausschliesslich am „Leitfaden der Verallgemeinerbarkeit" und der moralischen Universalisierbarkeit ausgerichtet werden, führt dies zu Pathologien der moralischen Freiheit, indem es den Persönlichkeitstypus des unverbundenen Moralisten fördert und zu Erscheinungsformen von moralisch begründetem Terrorismus führen kann.[38]

32 Honneth, (Fn. 1), 125–126
33 Honneth (Fn. 4), 69
34 AaO., 205
35 AaO., 204
36 AaO., 198
37 AaO., 199
38 AaO., 207

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Das Rationalitätsdefizit der Gesellschaftsmitglieder besteht bei diesen pathologischen Praxen der Logik moralischer Freiheit darin, dass es zu einer Rigidisierung und Erstarrung individuellen Handelns kommt, die sich in Symptomen der gesellschaftlichen Isolierung und erneut einer Form des Kommunikationsverlusts widerspiegeln.[39] Der Vollzug der moralischen Selbstgesetzgebung wird insofern missverstanden, als der Einzelne zur blossen Charaktermaske seiner moralischen Gesinnung wird, indem das Kriterium universalistischer Geltung den existierenden Normen des konkreten Umfelds und der partikulären sozialen Lebenswelt ihre Geltung abspricht. Wie bei religiös radikalisierten Ideologien führt auch der überdehnte Moralismus letztlich zu einer instrumentalisierenden Umgangsweise mit dem Subjekt, bei dem die authentische intersubjektive Anerkennungspraxis und die autonome ethische Reflexion von der angepassten Ausrichtung an der moralischen Gesetzgebung abgelöst wird und soziale Anerkennung über die Anpassung an den bestehenden Moralismus abgeholt werden kann. Die soziale Wertschätzung für besondere Eigenschaften erreicht das Subjekt gemäss dieser Logik nicht mehr aufgrund seiner eigenen Individualität und Authentizität, sondern dann, wenn die besonderen Eigenschaften zur Erreichung des gemeinsamen grösseren Ziels eingesetzt werden.

Soziale Freiheit: Zusätzlich zu diesen beiden Freiheitsformen, die beide auf ihre Weise begrenzt sind und in ihren pathologischen Ausprägungen demokratische Sittlichkeit gefährden können,[40] wird schliesslich das Ideal der sozialen Freiheit zum entscheidenden Kriterium der normativen Rekonstruktion. In ihr scheint der Schlüssel zur Lösung aller Konflikte sowohl im Hinblick auf Missachtungserfahrungen aus KuA wie von Pathologien der rechtlichen und moralischen Freiheit in Aussicht gestellt. Zunächst ist soziale Freiheit im RdF als institutionelle Erweiterung des Freiheitsbegriffs gedacht. Sie bezieht sich auf die institutionellen Formen, die die Ausübung der reflexiven Freiheit als Medium oder Vollzugsbedingung ermöglichen:

> „Es ist eine solche institutionelle Erweiterung des Freiheitsbegriffs, die dem dritten, sozialen Begriff der Freiheit als Richtschnur dient; nach dieser Vorstellung lässt sich die Idee der reflexiven Freiheit nicht entfalten, ohne dabei die institutionellen Formen einzubeziehen, die ihren Vollzug ermöglichen."[41]

Dem Begriff der sozialen Freiheit liegt die These zugrunde, dass allein das intersubjektive Zusammenwirken im Diskurs die Art von rationaler Selbstkontrolle ermöglicht wird, die es zum Vollzug der reflexiven Freiheit braucht. Im Begriff der sozialen Freiheit kommt die Verbindung von Anerkennung und Autonomie auf der grundlegenden Ebene der persönlichen intersubjektiven Beziehungen definitorisch zur Geltung, indem soziale Freiheit in der an Hegel angelehnten Formulierung als Erfahrung des „Bei-sich-selbst-Sein im Anderen" definiert wird.[42] Damit definiert er soziale Freiheit

39 AaO., 208
40 AaO., 146–172, 190–218
41 AaO., 80
42 Honneth (Fn. 4), 85

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

im RdF inhaltlich vergleichbar mit Liebe im KuA, die dort als „Sein-selbst-sein im Fremden" definiert ist.[43] Soziale Freiheit entspricht also nicht nur der umfassendsten Freiheitsform im RdF, sondern auch der grundlegendsten Anerkennungsform, die es im konstitutiv lesbaren Anerkennungsmodell für die Realisierung der rechtlichen Anerkennung und für die authentische Praxis sozialer Wertschätzung benötigt. Soziale Freiheit entsteht als Ergebnis einer wechselseitigen Bezogenheit zwischen Subjekten, die sich der geteilten Anteilhabe am und Verantwortung für den gemeinsamen sozialen und politischen Raum bewusst sind und dieser Bewusstheit über ihr Handeln und Verhalten in privaten und öffentlichen Raum Rechnung tragen. In dieser Einstellung ist dem Einzelnen die Ergänzungsbedürftigkeit seiner Ziele durch den Anderen bewusst und er kann „das Gegenüber als Anderen seiner Selbst begreifen."[44] Soziale Freiheit, als existentiale Grunderfahrung und als Bedürfnis des sich authentisch selbstrealisierenden Subjekts, muss in der Sphäre demokratischer Öffentlichkeit notwendig im spezifisch institutionalisierten Kontext der äusseren Welt erfahren werden.[45] Aus diesem Grund fungiert die Evaluation, inwiefern eine Institution die Realisierung der sozialen Freiheit befördert, als Kriterium der normativen Rekonstruktion. Vor dem Hintergrund einer politischen Gerechtigkeitstheorie im *Recht der Freiheit*, die gemäss Honneth einen Rückbezug auf eine geteilte Konzeption des Guten Lebens (zumindest im Sinne einer geteilten demokratischen Öffentlichkeit) beinhalten muss, entspricht dies einer gesellschaftlichen, institutionellen und politischen Bedingtheit der Realisierung sozialer Freiheit im Kollektiv. Die Beurteilung der institutionellen Voraussetzungen setzt jedoch bereits ein anerkennungsfähiges und zu einem bestimmten Grad individuiertes Subjekt voraus. Als paradigmatische Freiheitsform gelebter demokratischer Sittlichkeit verbindet und prägt soziale Freiheit die Sphären von Staat, Wirtschaft und privaten Beziehungsräumen (klassisch: Sphäre der Familie) nämlich nur insofern, als sie durch die aktive Tätigkeit der einzelnen Gesellschaftsmitglieder intersubjektiv und öffentlich realisiert wird. Anhand der normativen Rekonstruktion historischer Realisierungs- und Gefährdungserfahrungen der sozialen Freiheit im Durchgang durch die Sphären der Freundschaften, Intimbeziehungen, Familie, Markt und Moral, Konsumsphäre und Arbeitsmarkt zeichnet Honneth entsprechend Zusammenhänge zwischen der privaten und intersubjektiven Dimension von Freiheit und ihrer politischen, institutionellen Voraussetzung auf. Die Zusammenhänge zwischen den Persönlichkeitsvoraussetzungen der Teilnehmenden und der Möglichkeit einer umfassenden Realisierung sozialer Freiheit in der demokratischen Öffentlichkeit beleuchtet Honneth aus guten Gründen mit einer gewissen verallgemeinerungsskeptischen Distanz. Die Abhängigkeit der Realisierung politischer Gerechtigkeit und sozialer Freiheit im Kollektiv von den Fähigkeiten, dem Selbstverständnis und der Selbstrealisierung der Einzelnen bleibt jedoch als Grundannahme evident.

43 Honneth (Fn. 2), 154
44 Honneth (Fn. 4), 85
45 AaO.

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Gemäss der bisherigen Gegenüberstellung der Anerkennungsbegriffe gegenüber den Freiheitsbegriffen scheint ein ergänzendes Verhältnis zwischen der Anerkennungs- und der Freiheitsbegrifflichkeiten plausibel. Verblüffend scheint die Tatsache, dass Honneths Definition der sozialen Freiheit sich mit der Definition der Anerkennungsform der Liebe nahezu deckt. In der primärsten Anerkennungsform scheint der Angelpunkt für die Erfahrung sozialer Freiheit zu liegen. Die soziale Freiheit wird als Erfahrung des „Bei-sich-selbst-Sein im Anderen" verstanden, Liebe mit „Sein-selbst-sein im Fremden". Gerade diesen Bezug, der es erlauben würde, eine substantielle Brücke zwischen der subjektorientierten Anerkennungstheorie und der Theorie demokratischer Sittlichkeit herzustellen, scheint Honneth nicht explizit benennen zu wollen. Im Gegensatz dazu vertritt er die Revision des dreistufigen Anerkennungsmodells zugunsten eines neu fünfstufigen Modells.

Revision des Anerkennungsmodells: Von drei Formen der Anerkennung im KuA zu fünf Sphären institutionalisierter Anerkennung im RdF

Das fünfstufige Anerkennungsmodell beschreibt Honneth in einer Erwiderung auf Jules Kédés Frage an einer Konferenz in Frankreich. Die Frage lautete, ob die Theorie demokratischer Sittlichkeit (RdF) aufgrund der stärkeren Betonung der individuellen Freiheit nicht eine bessere Alternative anbiete, als der intersubjektivistische Ansatz im KuA. Als Rechtfertigung auf die von Kédé angefügte Kritik am unklaren Verhältnisses zwischen der Anerkennungstheorie und der Theorie demokratischer Sittlichkeit (RdF) präsentiert Honneth in einer knapp zweiseitigen schriftlichen Erwiderung seine eigene Einschätzung des Verhältnisses beider Ansätze. Zunächst betont er die enge Verbindung zwischen Freiheit und Anerkennung, die sich als Konstante durch seine Überlegungen zieht:

> „Tatsächlich bildet für mich die menschliche Freiheit nur den normativen Punkt, um den sich alle wechselseitige Anerkennung – gleich welcher sozialen Form – letztendlich dreht: Stets wird in und durch die Anerkennung der anderen Person ein normativer Status eingeräumt oder zugebilligt, der in nichts anderem als der Berechtigung zu einer bestimmten Klasse von Handlungen oder Äusserungen besteht. Insofern ist jede Form von Freiheit Produkt einer sozialen Kommunikation, die die besondere Gestalt der wechselseitigen Anerkennung besitzt."[46]

Es scheint also so, dass insbesondere die positiven Freiheitsräume, welche durch wechselseitige Anerkennungsverhältnisse ermöglicht werden, zu einer aktiven Befähigung oder Ermächtigung des Subjekts beitragen. Das normative und im intersubjektiven Raum von den Gesellschaftsmitgliedern wechselseitige Zugeständnis des Subjekts, sich durch Handlungen und Stellungnahmen selbstbestimmt zu veräussern, wird zur oder berechtigt zur sozialen Freiheitserfahrung. Wie Honneth weiter erläutert, setzt seines

46 Honneth (Fn. 1), 125–126

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems. © Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Erachtens das RdF die ursprünglichen Impulse der Anerkennungstheorie mit einer veränderten Schwerpunktsetzung nur fort; ausgedrückt werde dies durch den Versuch, die Arten von Freiheit anhand der verschiedenen, in modernen Gesellschaften etablierten Sphären der Anerkennung zu rekonstruieren. Als „grossen Vorteil" der neuen Studie des RdF hebt er hervor, dass die normative Rekonstruktion zu einem wesentlich differenzierteren Bild der Gesellschaft verhelfe, als die Überlegungen in KuA. Diese These einer differenzierteren Gesellschaftsanalyse demonstriert er an der schlussgefolgerten Revision des dreistufigen Anerkennungsmodells, das nun durch ein fünfdimensionales Modell ersetzt wird:

> „Wir haben es in den modernen Gesellschaften anstatt bloss mit drei tatsächlich mit fünf Sphären institutionalisierter Anerkennung zu tun, weil neben dem ‚Recht' noch das Kultursystem der ‚Moral' existiert und sich darüber hinaus die Formen der sozialen Wertschätzung in die drei Komplexe der Liebe, des wirtschaftlichen Handelns und der demokratischen Öffentlichkeit aufgespalten haben (…). An der Grundeinsicht hat sich insofern also nichts geändert, nur dass ich mittlerweile viel deutlicher sehe, inwiefern das juridische ‚Recht' uns zu einer negativen Freiheit autorisiert, während die ‚Moral' eine Form der individuellen Freiheit hervorbringt, die mir im ‚Kampf um Anerkennung' gänzlich verschlossen geblieben ist."[47]

Während er also tatsächlich den individualistischen Seiten der Freiheit im RdF grössere Bedeutung zumesse, geschähe dies nicht aufgrund von neuen intersubjektivistischen Einsichten, sondern bloss deswegen, weil ihm das neue institutionstheoretische Gerüst zu einer genaueren Differenzierung der Anerkennungs- bzw. Freiheitsformen verholfen habe.[48]

Als Erklärungen für die Erneuerung des Modells scheint Honneth also zwei Gründe anzugeben. Einerseits eine bis anhin vernachlässigte Betrachtung der moralischen Sphäre neben der rechtlichen, andererseits einen differenzierten Begriff der Sozialen Wertschätzung gemäss den drei Sphären von Liebe, wirtschaftlichem Handeln und demokratischer Öffentlichkeit.

47 AaO., 126
48 AaO., 127

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Anerkennungsmodell KuA	Anerkennungsmodell RdF
3 Formen der intersubjektiven Anerkennung	**5 Sphären der institutionalisierten Anerkennung**
1) Liebe (Primärbeziehungen, Freundschaft); Selbstbeziehung: Selbstvertrauen	1) Recht (Sphäre der negativen Freiheit)
2) Rechtsverhältnisse (Rechte); Selbstbeziehung: Selbstachtung	2) Moral (Sphäre der individuellen, reflexiven Freiheit)
3) Soziale Wertschätzung (Solidarität, Wertgemeinschaft) Selbstbeziehung: Selbstschätzung	3) Soziale Wertschätzung: Liebe (Sphäre der sozialen Freiheit)
	4) Soziale Wertschätzung: wirtschaftliches Handeln (Sphäre der sozialen Freiheit)
	5) Soziale Wertschätzung: demokratische Öffentlichkeit (Sphäre der sozialen Freiheit)

Während die Einflechtung des Kulturmodells der Moral ins Anerkennungsmodell eine wertvolle jedoch keineswegs selbsterklärende Perspektiverweiterung darstellt, irritiert die Tatsache, dass die dritte Form der Anerkennung, die soziale Wertschätzung, aufgrund ihrer Anwendbarkeit in verschiedenen gesellschaftlichen Sphären aufgespalten wird – zumal der normative Kern der sozialen Wertschätzungspraxis in allen Sphären derselbe zu scheinen bleibt. Es lässt sich also die kritische Frage anhängen, weshalb die Anwendung der sozialen Wertschätzung zu verschiedenen Anerkennungskategorien führt, obwohl die normative Grundidee der Anerkennungsform dieselbe bleibt. Es ist unklar nachzuvollziehen, weshalb diese unterschiedlichen Anwendungsdimensionen eigentliche Anerkennungskategorien einfordern sollen, während beispielsweise hinsichtlich der Anerkennungsform der Liebe, welche ebenfalls in verschiedenen Anwendungssphären eine Rolle spielt, diese unterschiedlichen Anwendungsgebiete keine zusätzliche kategoriale Unterscheidung zur Folge haben. Würde man beispielsweise die ursprüngliche Anerkennungsform der Liebe hinsichtlich ihrer Anwendung in verschiedenen Sphären aufspalten, könnte zwischen der Privatsphäre (über Eltern-, Liebes- und Freundschaftsbeziehungen) und der halb-öffentlichen Sphäre professioneller Begegnungen (zum Beispiel am Arbeitsplatz, im Schüler-Lehrer-Verhältnis während des Bildungsprozesses oder bei der sozialen und politischen Beteiligung im Kollektiv) unterschieden werden. Nur auf der ursprünglich dritten Stufe der Anerkennung scheint jedoch das Vorliegen verschiedener Anwendungssphären auch eine kategoriale Aufsplittung nach sich zu ziehen. Im Gegenteil dazu wird die Liebe als eigenständige Anerkennungsform im neuen Modell aufgelöst und im Verbund mit der Sozialen Wertschätzung als eine von fünf Anerkennungsformen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass Honneth beim Versuch, den Kritikern gerecht zu werden, die für den Nachvollzug der Argumentation im KuA ebenso wie im RdF entscheidende Abgrenzung zwischen der intersubjektiven Individualebene und der kollektiven Ebe-

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

ne durch das neue Modell vernachlässigt. Der Perspektivwechsel, der weg von den intersubjektiven, hin zu den institutionellen Zusammenhängen führt, verschleiert auf den ersten Blick mehr, als dass er zur Klärung beiträgt. Honneth insistiert, nicht vom intersubjektiven Paradigma abgewichen zu sein; dennoch bleiben die intersubjektiven Grundlagen, sofern sie unabhängig vom ursprünglichen Anerkennungsmodell, bloss aufgrund des RdF, verstanden werden sollen, für die Leserin mehrheitlich im Dunkeln. Ich werde in Frage stellen, dass die Differenzierung von fünf Anerkennungsdimensionen die drei Formen der Anerkennung (oder ihre Revision) aus dem KuA ersetzen kann.

Aufgrund der Einsicht, dass die Exegesen zu den verschiedenen Formen des Freiheitsbegriffs von Honneth zu einem hohen Grad mit einem subjektorientierten Fokus durchgeführt werden, dass also auch der Politischen Theorie der Sittlichkeit eine Subjekttheorie immanent bleibt, verfolge ich die komplementäre Lesart der Freiheits- und der Anerkennungstheorie als subjekttheoretische Grundlage der Theorie demokratischer Sittlichkeit. Alternativ zu Honneths fünffacher Aufteilung werde ich vorschlagen, das dreistufige Anerkennungsmodell beizubehalten und im Verhältnis zum dreifachen Freiheitsbegriff zu diskutieren. Auf dieser Grundlage kann dann die Anwendung in den verschiedenen Sphären, der Privatssphäre, der Sphäre des wirtschaftlichen Handelns und der Sphäre der demokratischen Öffentlichkeit, unternommen werden. Dies erlaubt die sinnvolle Erhaltung der ursprünglichen drei Formen der Anerkennung und ihrer Relevanz für die Realisierung des dreifachen Freiheitsbegriffs auf der Ebene einer subjekttheoretischen Gesellschaftsanalyse. Bedingung und Zweck der Realisierung jeglicher Anerkennungsbeziehungen ist die Sicherung von Freiheiten innerhalb der sozialen und politischen Gemeinschaft. Auf dieser Grundlage wird die normative Rekonstruktion zu einem Instrument der Gesellschaftskritik, das durch den Blick auf die institutionellen Voraussetzungen in den modernen Gesellschaften Missachtungserfahrungen und Pathologien der Freiheit identifiziert. Politische Forderungen werden auf der Grundlage dieser subjektorientierten normativen Theorie begründet.

Es wird davon ausgegangen, dass von Anerkennungsfähigkeit in drei Formen auf Subjektebene durchaus weitergesprochen werden kann und muss, während die Anerkennungskonzeption im Sinne Honneths auf der Ebene der politischen Institutionalisierung komplexer, nämlich gemäss den verschiedenen Freiheitsdimensionen und hinsichtlich der Sphären (Liebe/Privatbereich, wirtschaftliches Handeln, demokratische Öffentlichkeit) ausdifferenziert werden muss. Ich werde dafür argumentieren, dass das „differenziertere Bild der Anerkennung", das Honneth im RdF für die Gesellschaftsanalyse in Anspruch nimmt, nur dann transparent nachvollziehbar wird, wenn der Bezug zu den ursprünglichen Formen explizit hergestellt ist. Erst vor diesem subjekttheoretischen Hintergrund der intersubjektiven Anerkennung wird die hohe normative Bedeutung sozialer Freiheit im institutionellen Rahmen ersichtlich.

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Soziale Wertschätzung als Brücke zwischen intersubjektiver Anerkennung und sozialer Freiheit

Wenn wir uns in Erinnerung rufen, dass Honneth den Kernbegriff des RdF, die soziale Freiheit, durch eine verwandte Definition beschreibt wie die erste Anerkennungsform der Liebe (soziale Freiheit: „Bei-sich-selbst-Sein im Anderen"; Liebe: „Sein-selbst-sein im Fremden"), scheint zunächst einsichtig, dass Honneth das intersubjektive Paradigma des KuA keinesfalls hinter sich gelassen, sondern es in die normativen Grundlagen seiner Politischen Theorie eingewoben hat. Zugleich erschweren die Komplexität des Begriffs der sozialen Freiheit und seine Adaption auf den sozialpolitischen institutionellen Rahmen eine vorschnelle Verallgemeinerung dieses Zusammenhangs. Der normative, subjektbezogene Kern der intersubjektiven Anerkennung scheint einerseits in den sozialen Freiheitsbegriff eingeschlossen. Andererseits scheint gerade das neue, fünfstufige Modell der Anerkennung den subjektbezogenen normativen Gehalt abzuspalten oder seine Bedeutung zu minimieren, da Anerkennung (mit Ausnahme von Liebes-, Freundes- und Familienbeziehungen) ausschliesslich über die institutionsbezogene Ebene rekonstruiert wird. Während in KuA die Anerkennungsfähigkeit des Subjekts im Verhältnis zur psychischen und physischen Entwicklung bottom up ausgedehnt wird, ausgehend von den Primärbeziehungen, in Bezug auf die eigene Mitgliedschaft im sozialen und politischen Kollektiv, im Kindergarten, in der Schulklasse, am Arbeitsplatz oder in Vereinen etc., wird Anerkennung im RdF in einer umgedrehten Logik als Output des freiheitssichernden Rechtssystems, der Moral oder der sozialen Wertschätzung in Privat-, Wirtschafts- oder Öffentlichkeitssphäre betrachtet. Eine komplementäre Lesart von KuA und RdF setzt voraus, dass soziale Freiheit einerseits im Kern den substantiellen Bezug zur Liebe auf der intersubjektiven Ebene aufrecht erhält, andererseits auf der kollektiv geteilten, gesellschaftlichen Ebene adaptiert und erweitert wird. Auf der gesellschaftlichen Ebene setzt soziale Freiheit vom Subjekt auch die Anerkennungsfähigkeit der Rechtsperson und die Fähigkeit zur Solidarität voraus. Zusätzlich werden diese Voraussetzungen durch diejenige einer reflexiven Auseinandersetzung mit dem Kultursystem der Moral ergänzt. Ich beschränke mich an dieser Stelle auf die Auseinandersetzung mit dem im fünfstufigen Anerkennungsmodell aufgewerteten Begriff der sozialen Wertschätzung. Die Zentralität, die Honneth dieser Anerkennungsform dadurch zugesteht, dass er sie sowohl in der Privatsphäre, wie in den Sphären der Wirtschaft und der demokratischen Öffentlichkeit als Grundvoraussetzung sozialer Freiheit identifiziert, stellt das stärkste Argument für eine konstruktive Verknüpfung der Anerkennungstheorie (unter Beibehaltung der bisherigen Anerkennungsformen) mit der Theorie demokratischer Sittlichkeit dar.

Die soziale Wertschätzung entspricht der gelebten Einstellung, den Anderen zugleich als anders denkenden, anders handelnden Menschen sowie als Mitglied der eigenen Partizipationsgemeinschaft zu achten. Durch das wechselseitige Zugeständnis moralischer Zurechnungsfähigkeit, das implizit durch die geteilte Praxis an der rechtlich gesicherten und politisch geteilten Entscheidungsfindung ausgesprochen wird, das eigentliche Zugeständnis der Gleichberechtigung im Meinungs- und Willensbildungsprozess, wird über die Praxis sozialer Wertschätzung im intersubjektiven Raum zur

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Grundlage für die Entwicklung von Gefühlen der Solidarität, Loyalität und der Bereitschaft, eine Wir-Perspektive einzunehmen, die auch eine konditionale, wertgebundene Sorge um das Wohlergehen der Anderen miteinschliesst. Als dritte Form entspricht die soziale Wertschätzung der anspruchsvollsten Anerkennungsfähigkeit, die eine gewisse Persönlichkeitsreife des Subjekts sowie die Integration von Erfahrungen mit den beiden anderen Formen der Anerkennung voraussetzt. Honneth streicht mit Rekurs auf Michael Sandel und Hannah Arendt die sozial wertschätzende, intersubjektive Beratung in der politischen Öffentlichkeit als kollektive Form der Selbstverwirklichung als Grundlage einer gerechten Gesellschaft hervor:

> „Die Füllung dieser abstrakten Idee von Gerechtigkeit hängt dann im weiteren davon ab, was im einzelnen für erforderlich betrachtet wird, um die soziale Integration der politischen Gemeinschaft zu gewährleisten […]."[49]

Die institutionellen Arrangements einer Gesellschaft werden entsprechend anhand der Frage, ob sie die erforderliche Solidarität der Bürgerschaft aufrechterhalten können, normativ evaluiert.

Die soziale Wertschätzung spielt im RdF die weitaus dominanteste Rolle im Kapitel „Soziale Freiheit" (III), wenn es um die Ausbuchstabierung des „Wir" persönlicher Beziehungen, des marktwirtschaftlichen Handelns oder der demokratischen Öffentlichkeit geht. Im Bereich der persönlichen Beziehungen traut Honneth der modernen Familie zu, als Spielfeld, um „demokratische, kooperative Verkehrsformen sozialisatorisch einzuüben und zu praktizieren"[50], fungieren kann. Die Entwicklung eines gerechten „Wir des marktwirtschaftlichen Handelns" sieht er als abhängig von einem „vorauslaufenden Solidaritätsbewusstsein", das eine Verpflichtung auf faire und gerechte Umgangsweisen beinhaltet. Dieses Solidaritätsbewusstsein verpflichtet also zu mehr als nur zur Einhaltung einmal geschlossener Verträge; die beteiligten Subjekte müssen sich vorweg nicht nur rechtlich als Vertragspartner, sondern auch moralisch oder sittlich als Mitglieder eines kooperierenden Gemeinwesens anerkannt haben.[51] Dieser starke Rückbezug zum einzelnen Subjekt und zu seinen Kompetenzen als Grundelement jeden sozialen und politischen Prozesses und als Kriterium zur Evaluation von Institutionen im RdF erklärt teilweise, weshalb eine klare Unterscheidung von individueller und gesellschaftlicher, politischer Argumentationsebene für Honneth schwer zu leisten ist. Dennoch scheint gerade eine klare Abgrenzung der Anerkennungsformen bezüglich des Entwicklungsprozesses des Subjekts (Individualebene) gegenüber der institutionell erwartbaren oder bereits realisierten Bedingungen von anerkennungsgerechten Verhältnissen im Kollektiv entscheidend für das Verstehen von individuellen, sozialen und politischen Dynamiken, Ressourcen und Pathologien. Um die Praxis der sozialen Wertschätzung als normative Grundlage für die Erfahrung sozialer Freiheit nachvollziehen zu können, ist der Rückbezug auf die intersubjektiven Voraussetzungen und die beiden ergänzenden An-

49 Honneth (Fn. 4), 77
50 AaO., 314
51 AaO., 329, 327–330

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

erkennungsfähigkeiten der Liebe und der Einhaltung von Rechtsverhältnissen zentral. Zusammen mit der reflexiven Fähigkeit zur Selbstbestimmung vor dem Hintergrund des geteilten moralischen Kultursystems werden diese grundlegenden Fähigkeiten zur internalisierten Grundlage für den demokratischen Willens- und Meinungsbildungsprozess und die in der demokratischen Praxis verorteten Freiheitsrealisierung. – Diese distinkte Analyse der Voraussetzung sozialer Wertschätzung, die Honneth durch das neue Modell der institutionalisierten Formen von Anerkennung aus dem Blick verliert, kann nur geleistet werden, wenn neben den institutionalisierten Formen auch die subjektiven Anerkennungsfähigkeiten des Subjekts weiterhin unterscheidbar bleiben. Dass das ursprüngliche Modell der Anerkennung einen nach wie vor einen analytisch wertvollen und differenzierenden Beitrag zum Verstehen gesellschaftlicher Dynamiken und politischer Prozesse leisten kann, soll anhand der folgenden Analyse der Problematik der demokratischen Öffentlichkeit gezeigt werden. Honneth hebt die Problematik im RdF als gegenwärtige Herausforderung des modernen Staates hervor, wird unter einem komplementären Ansatz, der die Unterscheidungskategorien der ursprünglichen Anerkennungstheorie aufrecht erhält, aber auch der normativen Rekonstruktion Rechnung trägt, untersucht.

Analyse der Problematik demokratischer Öffentlichkeit unter einer komplementären Lesart beider Anerkennungsmodelle

Bedingungen demokratischer Öffentlichkeit

Die Sphäre der demokratischen Öffentlichkeit, deren Funktionieren auf realisierte Anerkennungsbedingungen in der Sphäre der persönlichen Beziehungen ebenso basiert wie in der Sphäre des Marktes, zeigte sich als attraktiver Ausgangspunkt für eine Studie der Zusammenhänge zwischen intersubjektiven Anerkennungs- und politischen Freiheitsverhältnissen. Denn ihre normative Rekonstruktion trägt bei Honneth wesentlich dazu bei, den postulierten moralischen Transfer von der in den modernen Gesellschaften durch eine Breite von subjektiven Rechten gewährleisteten Anerkennungsform der rechtlichen Freiheit auf die Anerkennungsform der sozialen Wertschätzung, die idealerweise zu einer solidarischen politischen und sozialen Teilnahmepraxis innerhalb der Sphäre der demokratischen Öffentlichkeit führen sollte, in Frage zu stellen. Zugleich bietet der Vergleich zwischen dem Modell der Anerkennung und den kritischen Gesellschafts- und Strukturanalysen im Recht der Freiheit eine sich ergänzende Grundlage, um die Probleme der demokratischen Öffentlichkeit, die als Entpolitisierung, Apathie, Privatisierung oder Desinteresse an der aktiven politischen Partizipation identifiziert wurden, besser zu verstehen.

Zur historischen Entwicklung der demokratischen Öffentlichkeit gehört die Etablierung von kommunikativen Bedingungen, unter denen sich die Bürgerinnen und Bürger in freiwilligen Assoziationen diskursiv eine Meinung über praktisch-politische Grundsätze der repräsentativen Körperschaften und das gesellschaftliche Selbstver-

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

ständnis bilden.[52] Der intersubjektive, deliberative Prozess einer Willensbildung in freiwilligen lokalen Interessensgemeinschaften (z. B. Parteien oder Vereine) führt im Idealfall zur Internalisierung einer Staatsbürgerpersona, zu der die diskursive Rechtfertigung gegenüber anderen legitimen Stellungnahmen als Kompetenz dazugehört. Im gemeinsamen demokratischen Willensbildungsprozess ergibt sich eine soziale Praxis, in denen der einzelne als Bürger an einem Prinzip der reziproken Anerkennung teilhat, bei der das Argument des einen so viel Gewicht hat wie das jedes Anderen.[53] Konkret benennt Honneth sechs Bedingungen der sozialen Freiheit in der Sphäre der demokratischen Öffentlichkeit. Die beiden ersten Bedingungen sozialer Freiheit in der demokratischen Öffentlichkeit sind die Bedingung von Rechtsgarantien sowie die Bedingung des Vorhandenseins eines schichtübergreifenden, allgemeinen Kommunikationsraums, der es den verschiedenen, von den politischen Entscheidungen betroffenen Gruppen und Klassen ermöglicht, überhaupt in einen Meinungsaustausch zu treten.[54] Diese beiden ersten Bedingungen verlangen nach einer gesellschaftlichen Inklusion des Subjekts, die historisch immer wieder von neuem geleistet werden muss, um die bestehenden Macht- und Klassenverhältnisse innerhalb einer Gesellschaft auf demokratische Weise auszugleichen. Dazu braucht es bei Honneth drittens eine differenzierte Medienlandschaft, die eine erhellende Aufklärung über die Entstehung, Ursachen und das Deutungsspektrum sozialer Probleme ermöglicht, und die zu einem informierten Meinungs- und Willensbildungsprozess befähigt.[55] Diese Grundvoraussetzung bedeutet für das einzelne Subjekt die Möglichkeit, sich deliberativ in einer anerkennungsbedachten Kommunikationsform zu üben, bei welcher der Wechsel in der Rolle von Sprecher und Zuhörer die respektvolle Haltung und Begegnungsweise kultiviert, die es für die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Austausches auch bei konfligierenden Meinungen benötigt. Als vierte Bedingung ist die Bereitschaft der Staatsbürger genannt, sich an der diskursiven Willensbildung aber auch an unvergüteten Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Abwicklung publikumsbezogener Veranstaltungen und Meinungspräsentationen zu beteiligen.[56] Die Realisierung dieser vierten Bedingung speist sich substantiell aus der fünften, der Bedingung der Existenz einer politischen Kultur und der Bindungskraft einer staatsbürgerlichen Identität. Solidaritätsgefühle, welche die individuelle Bereitschaft befördern, private Ziele zwischenzeitlich hinter die Verfolgung des Gemeinwohls zu stellen, sind als Grundvoraussetzung zur Erhaltung sozialer Freiheit innerhalb der Sphäre der demokratischen Öffentlichkeit existenziell. Neben diesen fünf Grundvoraussetzungen ist letztlich auch die Bedingung des demokratischen Rechtsstaats als sechste Bedingung einsichtig, welche die Effektivität und Durchsetzung des zivil-demokratischen Engagements garantieren.[57]

52 AaO., 483
53 AaO., 484
54 AaO., 540
55 AaO., 541
56 AaO., 543
57 Während die Existenz einer demokratischen Sphäre der Willensbildung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts an die nationalstaatliche Identität und geteilte Interessen und kulturelle Werte als Mitglieder eines

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Versucht man die Bedingungen aufgrund ihrer Abhängigkeit von der bürgerschaftlichen Realisierung (Individualebene) oder der gesellschaftlichen, staatlichen Institutionalisierung einzuteilen, kommen die erste und die sechste Bedingung demokratischer Öffentlichkeit einer Forderung nach Rechtsgarantien von seitens des Staates gleich. Die Schaffung eines Kommunikationsraums zur Meinungsbildung entspricht bereits einem nicht bloss an die institutionelle Autorität, sondern an die politischen Einzelakteure gerichteten Appell nach aktiver Partizipation. Wie die dritte Bedingung nach einer historisch immer wieder von neuem geleisteten Sensibilisierung des Subjekts für Inklusion- und Exklusionsdynamiken innerhalb einer Gesellschaft scheint auch die Sensibilisierung für Kommunikations- und Deliberationsprozesse insbesondere einen bildungspolitischen Appell zu beinhalten. Die Rolle der Bildungsinstitutionen bei der Förderung von Anerkennungsfähigkeit und einem demokratischen, sozialen Freiheitsbewusstsein wird bei Honneth erstaunlicherweise nicht diskutiert. Zugleich scheinen die persönlichen Voraussetzungen, die ein Bürger oder eine Bürgerin erfüllen muss, um sich in der demokratischen Öffentlichkeit zu beweisen und sich für diese zu interessieren, unmittelbar mit der Frage der Bildung und Sensibilisierung verknüpft zu sein. Um zu einem sozial wertschätzenden Mitglied in der demokratischen Öffentlichkeit zu werden, scheint eine Schulung von intersubjektiven Anerkennungsfähigkeiten vorausgesetzt. Die Schulung dieser Grundfähigkeiten ist für das Subjekt als Grundlage zur erweiterten sozialen Wertschätzung, damit zur Entwicklung von Solidarität, von Bedeutung. Die Ausführungen im RdF zeigen, dass die Freiheitsterminologie ohne Anbindung des sozialen Freiheitsbegriffs an die subjekttheoretischen Anerkennungsfähigkeiten für eine Erklärung von gesellschaftlichen Problemen wie der Entpolitisierung oder der Entwicklung von sozialen Pathologien keine ausreichende Erklärungskraft hat. Im Gegensatz dazu erlaubt das ursprüngliche Anerkennungsmodell einen differenzierten Bezug zwischen subjektiven Voraussetzungen und politischen Dynamiken herzustellen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Frage nach der Genese der fünften Bedingung demokratischer Öffentlichkeit, die aufgrund ihrer Funktion als geteilte Identifikationsgrundlage der einzelnen Bürgerinnen und Bürger als Grundvoraussetzung der anderen Bedingungen eingestuft werden kann. Die fünfte Bedingung demokratischer Öffentlichkeit, die Existenz einer politischen Kultur und die Bindungskraft einer staatsbürgerlichen Identität, stellt einen wesentlichen Teil des institutionellen aber auch substantiellen, normativen Materials sozialer Wertschätzung.

Nationalstaats gebunden war, wird diese emotional verankerte gemeinschaftliche Identifikation im Laufe der zunehmenden Pluralisierung und der ökonomischen Globalisierung heterogenisiert und erschwert. Dewey identifiziert in der Gesellschaft seiner Zeit eine zunehmende Apathie, die phasenweise Verbreitung nationalistischer Stimmungen in Westeuropa und eine besorgniserregende Entwicklung der Medienlandschaft. Die Kommerzialisierung der Medien mittels einer Dominanz von Werbung und Unterhaltung, scheint einen Einfluss auf die Kompetenzen demokratischer Kommunikation zu haben, und damit auch die Realisierung der sozialen Freiheit in der demokratischen Öffentlichkeit. AaO., 505–509. Bereits in der Gesellschaftskritik vor dem Zweiten Weltkrieg ist damit das von Honneth problematisierte Desinteresse an den institutionellen Freiheiten – im Sinne eines verminderten Identifiziert-Seins mit einer Wir-Perspektive des *demos* – ein Grundproblem der westlich-demokratischen Gesellschaften.

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Erklärung der Problematik demokratischer Öffentlichkeit aus einer kombinierten Lesart von RdF und KuA

In Anlehnung an Dewey's Verständnis von Demokratie als „Herrschaftsform der Reflexion"[58] nimmt Honneth die Idee auf, dass das kooperative Zusammenwirken in der öffentlichen Willensbildung zunächst und vor allem sowohl als Mittel als auch Zweck der individuellen Selbstverwirklichung zu betrachten ist.[59] Ein wesentlicher Zweck demokratischer Kooperation ist aus subjekttheoretischer Sicht die aktive Selbstrealisierung mittels politischer Selbstbestimmung. Die Erfahrung des selbstwirksamen Mitwirkens wird zur Grundlage sozialer Wertschätzung und der Entwicklung eines Wir-Gefühls. Die kommunikativen Prozesse in der demokratischen Öffentlichkeit, die es (z. B. mithilfe der Nachrichtenmedien) erlauben, sich in eine Wir-Perspektive zu versetzen (zur Beurteilung von Handlungskonsequenzen) werden in ihrer Gesamtheit als „demokratische Öffentlichkeit" bezeichnet. Es manifestiert sich in ihr im Idealfall eine Form sozialer Freiheit, die es dem Einzelnen ermöglicht, im Austausch mit den anderen Gesellschaftsmitgliedern seine Absicht einer Verbesserung der eigenen Lebensumstände zu verwirklichen.[60] Eine entscheidende Rolle spielen hierbei die politischen Rechte (allgemeines Wahlrecht, Recht auf Versammlung, Recht auf politische Vereinigung[61]) als Befähigungsinstrumente zum diskursiven Austausch und zum Widerstreit mit anderen Staatsbürgern. Politische Rechte wie das Wahlrecht sind von besonderer Qualität für das Individuum, weil sie es nicht nur als private Einzelperson, sondern in der Rolle und Verantwortung als Staatsbürgerin oder Staatsbürger, als Mitglied der demokratischen Rechtsgesellschaft, ansprechen.[62] Im Gegensatz zu den liberalen Rechten, die von den „Rechtfertigungszumutungen" der politisch-moralischen Umwelt gerade entlasten, handelt es sich bei den politischen Rechten um eine Befähigung zur Teilnahme an der deliberativen Praxis der demokratischen Gemeinschaft. Um zu verstehen, warum die Bedeutung der demokratischen Beteiligung, des „eine-Stimme-Habens" im Kollektiv von subjektiver Bedeutung ist, lohnt sich der nochmalige Blick in die Sphäre intersubjektiver Anerkennungslogiken. Das Wissen darum, dass man zur Teilnahme am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess berechtigt ist, entspricht einer Bestätigung des Selbstverständnisses als moralisch zurechnungsfähige Person:

> „Die Erfahrung von den Mitgliedern des Gemeinwesens als Rechtsperson anerkannt zu werden, bedeutet für das einzelne Subjekt, sich selber gegenüber eine positive Einstellung einnehmen zu können; denn jene billigen ihm dadurch, dass sie sich zur Respektierung seiner Rechte verpflichtet wissen, umgekehrt die Eigenschaften eines moralisch zurechnungsfähigen Aktors zu."[63]

58 Honneth (Fn. 4), 504
59 AaO., 505
60 AaO., 509
61 AaO., 481
62 AaO., 482
63 Honneth (Fn. 2), 129

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries of copyright law is illegal and may be prosecuted. This applies in particular to copies, translations, microfilming as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

Eine der rechtlichen Anerkennung gemässe Inanspruchnahme rechtlicher Freiheit bedeutet entsprechend, dass das Subjekt über ein Bewusstsein des Gesamtwillens der Gemeinschaft verfügt, dass es mit den Ansprüchen seiner persönlichen Selbstverwirklichung zu vermitteln gelernt hat.[64] Noch ursprünglicher muss das Subjekt in der frühen Entwicklung über die Anerkennungserfahrung emotionaler Zuwendung und über den Aufbau von zwischenmenschlicher Bindung eine Form von Selbstvertrauen entwickelt haben, das zu einem ausreichenden Mass von Selbstbehauptung und Individuation im Verhältnis zur Verantwortungsübernahme und zur fürsorglichen Rücksichtnahme für Andere verhilft. Diese wechselseitige Anerkennungsform entspricht derjenigen der Liebe, bei deren Vollzug sich die Subjekte „wechselseitig in ihrer konkreten Bedürfnisnatur bestätigen und damit als bedürftige Wesen anerkennen: in der reziproken Erfahrung liebevoller Zuwendung wissen beide Subjekte sich darin einig, dass sie in ihrer Bedürftigkeit von jeweils anderen abhängig sind."[65] Die Einsicht in die wechselseitige Abhängigkeit generalisiert sich im Rechtsverhältnis und wird letztlich zur Grundlage für die Entwicklung von sozialer Wertschätzung und solidarischen Gefühlen für die erweiterte Gemeinschaft.

Sofern wir die Problematik der Entpolitisierung, der Apathie, der Privatisierung oder des Desinteresse an der aktiven politischen Partizipation, dadurch zu erklären versuchen, dass die Bedingungen demokratischer Öffentlichkeit nicht oder nicht ausreichend erfüllt sind, stellt sich aus anerkennungstheoretischer Optik die Frage, ob als Grund für die Privatisierungs- und Entpolitisierungstendenzen eine fehlende soziale Wertschätzung der Einzelnen oder bestimmter Gruppen im Kollektiv feststellbar ist. Für die Entwicklung eines politischen und sozialen Interesses und die Bereitschaft, sich zu engagieren ist auf der Ebene des Subjekts vorausgesetzt, dass es sich als berechtigtes Mitglied anerkannt weiss und ein Wir-Gefühl gegenüber den anderen Mitgliedern entwickelt. Dass und inwiefern diese Solidarität die Fähigkeit sozialer Wertschätzung voraussetzt, lässt sich aus der Studie im KuA, nicht jedoch transparent aus dem Verwendungszusammenhang sozialer Wertschätzung im RdF nachvollziehen. Bei der sozialen Wertschätzung ergibt sich gemäss dem ursprünglichen Anerkennungsmodell zusätzlich zum durch das Rechtsverhältnis ermöglichten Selbstrespekt eine Form der Selbstachtung aufgrund der sozialen Achtung der besonderen Eigenschaften einer Person. Aus denjenigen sozialen Interaktionen, die dem Einzelnen Achtung für seine unvergleichliche Person vermitteln, ergibt sich wechselseitige Sittlichkeit.[66] Diese Sittlichkeit als wechselseitige Form der Anerkennung von persönlichen Unterschieden auf der Basis eines geteilten Rechts- oder Werteverständnisses bildet die Identifikationsgrundlage zur Entwicklung von gemeinschaftlicher Solidarität. Ihre Ausbildung ist gemäss Honneth abhängig vom Grad der Pluralisierung des sozial definierten Werthorizonts, aber auch vom Charakter darin ausgezeichneter Persönlichkeitsideale[67] sowie von der unge-

64 AaO., 132
65 AaO., 153
66 Honneth (Fn. 2), 196
67 AaO., 198

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018

brochenen Kraft religiöser oder metaphysischer Überlieferungen und dem kulturellen Selbstverständnis.[68] In der pluralistischen Gesellschaft sieht Honneth, auch vor dem Hintergrund von Meads Idee der demokratischen Arbeitsteilung, ein Ansatzpunkt zur Solidarität darin, dass die Subjekte über individuelle Leistungen entsprechend ihrer je eigenen Selbstverwirklichung zu sozialer Anerkennung gelangen, dass sich also in der pluralistischen Gesellschaft die Wertsetzung durchgesetzt hat, dass jeder einzelne die Chance zur Erlangung sozialen Ansehens erhalten muss.[69] In der Praxis scheint die normative Einsicht, dass jeder Mitmensch die Chance zur Erlangung sozialen Ansehens erhalten muss, allerdings für bestimmte und wechselnde Gruppen von Gesellschaftsangehörigen zu jeder Zeit neu erstritten werden zu müssen. Wenn einige Minderheiten, wie beispielsweise ein grosser Anteil von Immigrantinnen, die längerfristig einen tieferen Rechtsstatus besitzen, keine ausreichende Rechtfertigung oder sozial wertschätzende Integration erfahren, kann dies die Identifikation dieser späteren potentiellen Bürger mit der Bevölkerung nachhaltig beeinträchtigen.

Ausgehend vom Vergleich der drei Kernbegriffe der Anerkennungstheorie (Liebe, Recht, soziale Wertschätzung) mit den drei Freiheitsbegriffen im RdF hat sich gezeigt, dass die subjekttheoretischen Grundlagen beider Werke eine hohe Vereinbarkeit aufweisen. Trotz des starken institutionellen Fokus im RdF sind die Freiheitsbegriffe (wie die Anerkennungsbegriffe) als normative Grundeinheiten der Rekonstruktion hinsichtlich ihrer Bedeutung für intersubjektive Beziehungen ausdifferenziert. Das substantielle und auch in der Revision des Anerkennungsmodells beibehaltene Ergänzungsverhältnis von Anerkennung und Freiheit auf der Subjektebene kann als normative Grundlage von Honneths Theorie demokratischer Sittlichkeit betrachtet werden. Wie die Ausführungen deutlich gemacht haben, lässt sich der traditionelle anerkennungstheoretische Zugang zur Erklärung der Problematik demokratischer Öffentlichkeit mit Gewinn anwenden. Hingegen wurde nicht klar, inwiefern die Revision des Anerkennungsmodells durch seine fünfstufige Gliederung eine präzisere Analyse gesellschaftlicher Geschehnisse erlauben kann. Während der verstärkte Fokus auf das Kultursystem der Moral als Grundbedingung intersubjektiver Verhältnisse durch die Revision sinnvoll aufgewertet wird, bleibt der Begriff der sozialen Wertschätzung (sofern allein aus dem revidierten Modell vermittelt) unterbestimmt. Um die Dynamik sozialer Wertschätzung und sozialer Freiheit auf kollektiver Ebene zu analysieren, lohnt sich die Beibehaltung des ursprünglichen anerkennungstheoretischen Zugangs zur sozialen Wertschätzung. Diese Voraussetzung scheint notwendig, um die charakteristische Stärke von Honneths Politischer Theorie, die in ihrer aufrechterhaltenen Anbindung an die Subjekttheorie besteht, zu bewahren.

DR. PHIL. ANITA HORN
Universität Zürich, Ethik-Zentrum/Philosophisches Seminar, Zollikerstr. 117,
8008 Zürich, e-mail: anita.horn@uzh.ch

68 AaO., 201
69 AaO., 207

This material is under copyright. Any use outside of the narrow boundaries
of copyright law is illegal and may be prosecuted.
This applies in particular to copies, translations, microfilming
as well as storage and processing in electronic systems.
© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2018